

Was bedeutet dieses Schreiben für Sie – kurz zusammengefasst

Dieses Begleitschreiben regelt die Grundlagen unserer Zusammenarbeit. Es sichert Ihre Rechte und gibt Ihnen einen klaren Überblick darüber, was wir für Sie tun – und was wir von Ihnen benötigen, damit wir gut für Sie arbeiten können. Darüber hinaus beinhaltet es auch nützliche Informationen für Sie. Die wichtigsten Punkte haben wir hier zusammengefasst:

Vollständigkeit Ihrer Angaben (Abschnitt IX): Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf Ihren Angaben und Unterlagen. Mit Ihrer Bestätigung dieses Schreibens erklären Sie, dass alle für die mit diesem Schreiben übermittelten sowie im zeitlichen Zusammenhang im Rahmen desselben Mandats zum selben Auftragsgegenstand, Zeitraum oder Sachverhalt übermittelten Leistungen relevanten Informationen vollständig und richtig sind. Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn sich nachträglich Änderungen ergeben.

Elektronische Bestätigung und Unterschriften (Abschnitt VIII): Die elektronische Freigabe (z. B. über DATEV) gilt als rechtsverbindliche Bestätigung dieses Schreibens; eine eigenhändige Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich. Soweit einzelne Dokumente Ihre eigenhändige Unterschrift erfordern (z. B. Unterzeichnung des Jahresabschlusses), bestätigen Sie mit der Freigabe, dass die erforderlichen Unterschriften eingeholt wurden und die unterzeichneten Dokumente vorliegen und auf Anfrage vorgelegt werden können.

Was wir von Ihnen brauchen (Abschnitt III): Vollständige und richtige Unterlagen, rechtzeitig eingereicht. Bitte leiten Sie uns alle Bescheide der Finanzverwaltung unverzüglich weiter. Ändern sich Ihre Verhältnisse (z. B. Umzug, Auslandsbezug), informieren Sie uns bitte zeitnah.

Fehler in Steuererklärungen (Abschnitt III, Nr. 10): Wenn Sie nach Abgabe feststellen, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sein könnten, melden Sie sich bitte innerhalb von zwei Wochen bei uns. Eine verspätete Korrektur kann im schlimmsten Fall strafrechtliche Folgen haben.

Unsere Leistungen (Abschnitt II): Wir erbringen steuerberatende und wirtschaftsprüfende Tätigkeiten im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags. Eine Rechtsberatung außerhalb des Steuerrechts ist nicht Teil unseres Auftrags.

Steuererklärungen und Wahlrechte (Abschnitt II, Nr. 22): Ihre Steuererklärungen sind unser qualifizierter Vorschlag an Sie. Bei wichtigen steuerlichen Wahlrechten (z. B. Investitionsabzugsbetrag, Abschreibungen) beraten wir Sie aktiv und holen Ihre Zustimmung ein, bevor wir handeln.

Datenschutz und Verschwiegenheit (Abschnitte IV und V): Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und verarbeiten sie nur im Rahmen unserer Aufträge. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in unserer gesonderten Datenschutzerklärung gemäß Art. 13/14 DSGVO.

Vertragsverhältnis und Haftung (Abschnitt VI): Unser Vertrag ist unbefristet und mit dreimonatiger Frist kündbar. Unsere Vergütung richtet sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und/oder der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), sofern nicht individuell anders vereinbart.

Widerrufsrecht (Abschnitt I): Als Verbraucher können Sie den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Sofern Sie mit einem Punkt nicht einverstanden sind, kommen Sie bitte auf uns zu.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

EU Treuhand GmbH WPG StBG – Neuensteiner Straße 8 – 77728 Oppenau
Geschäftsführer: Dipl. Kfm. StB WP Willi Möller
office@eu-treuhand.de – Tel. +49 7804 637 971 0 – Fax +49 7806 634 9999
GmbH eingetragen beim Amtsgericht Freiburg unter HRB 201988
USt-ID Nummer: DE36080230

Begleitschreiben zu Leistungen der EU Treuhand GmbH WPG StBG

Zwischen Ihnen (im Folgenden: Auftraggeber) und uns, der EU Treuhand GmbH WPG StBG (im Folgenden: Auftragnehmer), besteht ein Mandats- bzw. Beratungsvertrag oder ein solcher Vertrag befindet sich in Anbahnung. Hierzu weisen wir auf Folgendes hin und bitten um Bestätigung der aufmerksamen Kenntnisnahme und Zustimmung (bspw. durch elektronische Bestätigung oder Zeichnung einer beigefügten Mandatsvereinbarung). Dieses Schreiben gilt – soweit nichts anderes vereinbart wird – für bestehende und künftige Mandate.

I. Widerrufsbelehrung (für Verbraucher)

1. **Widerrufsrecht:** Sie haben, sofern Sie Verbraucher sind, das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
2. **Ausübung des Widerrufs:** Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (EU Treuhand GmbH WPG StBG, Neuensteiner Straße 8, 77728 Oppenau, Mailadresse: office@eu-treuhand.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine Mail an vorbezeichnete Mailadresse) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür ein Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
3. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
4. **Erlöschen des Widerrufsrechts:** Wird dieses Schreiben bereits nach vollständig erbrachten Dienstleistungen zur Bestätigung gebracht, findet ein Widerrufsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften keine Anwendung. Die vorstehenden Belehrungen werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten für den Fall erteilt, dass zukünftig ein widerruflicher Vertrag zustande kommt.

II. Gegenstand und Umfang der Leistungen

1. Die Leistungsgegenstände sind begrenzt auf sämtliche berufstypischen Leistungen eines Steuerberaters und/oder Wirtschaftsprüfers entsprechend den Berufsrechten (§ 33 StBerG, § 2 WPO) innerhalb der berufsrechtlichen Grenzen. Allgemeine Rechtsberatungsleistungen sind nicht Teil des Auftrages. Der genaue Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag, den ergänzenden Mandatsvereinbarungen sowie den vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen. Sofern ein betrieblicher Kontext vorliegt, ist die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle per doppelter Buchführung auch dann aus Gründen einer möglichst geordneten Abbildung beauftragt, wenn keine gesetzliche Buchführungsverpflichtung vorliegt. Tätigkeiten außerhalb der berufstypischen Aufgabengebiete der Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sind nicht Gegenstand der Vereinbarungen.
2. Der Auftragnehmer ist nicht zur Prüfung der vom Auftraggeber übernommenen Daten (einschließlich Richtigkeit und Vollständigkeit) verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber beauftragt eine Prüfung aus-

drücklich schriftlich. Dies gilt insbesondere für zu erbringende Buch- und Belegnachweise im Bereich der Umsatzsteuer sowie besondere umsatzsteuerliche Eigenschaften von Geschäftspartnern des Auftraggebers, wie bspw. als Bau- bzw. Gebäudereinigungsdienstleister. Umsatzsteueridentifikationsnummern werden durch den Auftragnehmer grundsätzlich ohne dahingehende eindeutige Beauftragung nicht geprüft; dies obliegt dem Auftraggeber. Sofern sich aus Umsatzsteuererklärungen keine Ausschlusssätze ergeben, gehen wir davon aus, dass insgesamt keine Einschränkungen des Vorsteuerabzugs zu beachten sind; dies schließt auch zukünftige beabsichtigte unternehmerische Tätigkeiten ein, bei denen der Auftraggeber uns nicht auf mögliche Ausschlusssätze hinweist.

3. Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beinhalten keine Prüfung, prüferische Durchsicht oder andere prüfungsnahe Dienstleistungen nach den einschlägigen Berufsnormen, insbesondere auch keine Plausibilitätsprüfungen, es sei denn, dies wird ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart.
4. Die vom Auftragnehmer erstellten Stellungnahmen, Berechnungen, Steuererklärungen und sonstigen Arbeitsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den jeweils konkret vereinbarten Auftrag, den darin dargestellten Sachverhalt, den angegebenen Zeitraum sowie die zum Zeitpunkt der Erstellung maßgebliche Rechtslage. Sie sind nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers für andere Zwecke, Zeiträume, Sachverhalte oder Rechtsordnungen zu verwenden.
5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Dokumentations-, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu überwachen oder zu prüfen. Diese Verpflichtungen liegen allein im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere bzgl. Arbeitsverträgen, Lohn- und Sozialversicherungsnachweisen, Sozialversicherungspflichten oder Dokumentationen zu geleisteten Arbeitsstunden oder Mindestlohnthematiken.
6. Der Auftragnehmer überwacht gesetzliche Abgabefristen, Zahlungsfristen oder sonstige Fristen nur insoweit, als hierfür ein gesonderter Auftrag erteilt wurde. Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher steuerlicher und außersteuerlicher Fristen liegt beim Auftraggeber.
7. Der Auftragnehmer schuldet keine Überprüfung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, Tragfähigkeit oder Rentabilität von Geschäftsmodellen, Investitionsentscheidungen oder wirtschaftlichen Dispositionen des Auftraggebers, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde.
8. Der Auftragnehmer übernimmt keine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit oder Integrität vorgelagerter Systeme (z. B. Warenwirtschaftssysteme, Kassensysteme, Fakturierungssysteme), es sei denn, eine solche Prüfung wird ausdrücklich gesondert beauftragt.
9. Der Auftragnehmer erbringt betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen nur, wenn diese ausdrücklich beauftragt wurden. Eine Überwachung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens erfolgt nicht automatisch.
10. Der Auftragnehmer prüft arbeitsrechtliche Sachverhalte, Mindestlohnregelungen, Scheinselbstständigkeitsrisiken oder sozialversicherungsrechtliche Einstufungen, d. h. auch Arbeitsverträge, grundsätzlich nicht.

III. Allgemeine Hinweise, Mitwirkungspflichten und Zusammenarbeit

1. Diese Bestätigung sowie die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 bilden die Grundlage für den Auftrag zur Erstellung der Steuererklärungen und für unsere weiteren Dienstleistungen und werden hiermit ausdrücklich anerkannt.

2. Sollte dieses Schreiben in andere Sprachen übersetzt vorliegen, ist lediglich die deutsche Fassung rechtlich bindend. Alle anderen Fassungen haben lediglich informellen Charakter und dienen lediglich dem besseren Verständnis.
3. Unsere Arbeiten basieren ausschließlich und stets nur auf den uns bereitgestellten Unterlagen und den erteilten Auskünften. Sofern wir von Ihnen keine gegenteilige Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass die Grundsätze und Rahmenbedingungen des Lebenssachverhaltes eines Vorjahres grundsätzlich auch auf Folgejahre übertragbar sind.
4. Wir gehen davon aus, dass die uns mitgeteilten Informationen, erteilten Auskünfte sowie vorgelegte Nachweise, Urkunden, Unterlagen und sonstige Belege richtig und vollständig sind und alle weltweiten steuerrelevanten Umstände und Lebenssachverhalte zutreffend abbilden. Insbesondere gilt dies auch für räumliche Bezüge wie den tatsächlichen Ort der Geschäftsleitung, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Vorhandensein ständiger Vertreter sowie weiterer Ansässigkeitsmerkmale, wobei wir hier davon ausgehen, dass diese sich grundsätzlich im Inland (Deutschland) bzw. an der deutschen Anschrift (im Zweifel lt. Handelsregistrauszug) befinden, sofern uns nichts Gegenteiliges eindeutig mitgeteilt worden ist. Dies gilt ebenso für örtliche Kriterien innerhalb Deutschlands, bspw. für Betriebsstätten, hinsichtlich der Gewerbesteuer, wobei es hier im Wesentlichen und im Grundsatz auf die tatsächlichen Umstände und nicht statuarische Angaben ankommt. Bitte prüfen Sie alle Unterlagen insbesondere dahingehend aufmerksam auf Richtigkeit, bevor Sie diese bestätigen.
5. Wir setzen voraus, dass stets alle steuerlich erforderlichen beleg- und buchmäßigen Nachweise vorliegen. Dazu gehört insbesondere auch die entsprechende Prüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden und deren Dokumentation vor der eigenen Leistungserbringung und Fakturierung, d. h. bereits bei Geschäftsanbahnung, die grundsätzliche materielle Voraussetzung für eine Umsatzsteuerbefreiung ist und grundsätzlich nicht im Nachgang durch Nachholung oder Ergänzung der eigenen Bücher geheilt werden kann. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen gehört nur dann zu unserem Auftrag, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich beauftragt wurde.
6. Bitte geben Sie in Ihren Rechnungen nicht Ihre Steuernummer, sondern stets Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer an. Ihre Steuernummer ist als vertraulich zu behandeln und sollte nur nach Rücksprache mit uns Dritten bekannt gemacht werden. Bitte geben Sie Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer im Impressum Ihres Internetauftritts und auf allen Geschäftsbriefen an. Bitte geben Sie Ihre (jeweils zutreffende) Umsatzsteueridentifikationsnummer bei allen erteilten Aufträgen im Geschäftsverkehr an, um Ihren Lieferanten Ihre Unternehmereigenschaft zu belegen und fehlerhafte Rechnungen an Sie zu vermeiden.
7. Bitte beachten Sie die grundsätzlich bestehenden Verpflichtungen zur konformen Erstellung, zum Empfang, zur Speicherung und zur Archivierung von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 (stufenweise Einführung bis 01.01.2028).
8. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Abgabefristen verbleibt grundsätzlich beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für verspätete Abgaben, soweit der Auftraggeber Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig oder in auswertbarer Form zur Verfügung stellt oder erforderliche Freigaben nicht erteilt. Reichen Sie uns Unterlagen verspätet, unvollständig oder in nicht prüfbarer Form ein, kann dies zu verspäteter Abgabe von Steuererklärungen, Zuschlägen, Verspätungszuschlägen, Zinsen oder anderen steuerlichen und außersteuerlichen Nachteilen führen. Für solche Folgen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
9. Bitte erwägen Sie selbstständig den Abschluss entsprechender Versicherungen, die persönliche und geschäftliche Risiken abdecken, bspw. Haftpflichtversicherungen oder Versicherungen gegen den Ausfall der Arbeitskraft (wie freiwillige Versicherungen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder an-

deren Versicherungsträgern). Bitte prüfen Sie weiterhin Renten- und Krankenversicherungspflichten selbstständig und Möglichkeiten zur zusätzlichen oder alternativen Risikoabsicherung, bspw. insbesondere in persönlichen Sondersituationen oder Ausnahmefällen.

10. Sollten die den Steuererklärungen zugrunde liegenden Sachverhalte oder getroffenen Annahmen unzutreffend sein oder sich ändern, kann dies die Gültigkeit der darin enthaltenen Aussagen beeinflussen. Sollten Ihnen nach der Einreichung der Steuererklärungen Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass die abgegebenen Erklärungen unrichtig oder unvollständig sein könnten, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu kontaktieren, damit eine Abstimmung des weiteren Vorgehens eruiert werden kann. Dies ist notwendig, da gemäß § 153 AO die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Steuererklärung, die zu einer Steuerverkürzung (zu niedrige oder verspätete Steuererhebung) führen kann oder bereits geführt hat, unverzüglich (d. h. innerhalb von höchstens zwei Wochen nach Erkennen des Fehlers) der Finanzverwaltung grundsätzlich mitgeteilt werden muss. Das Versäumnis einer solchen Mitteilung kann den grundsätzlich strafbewährten Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen. In diesen Fällen kann eine Strafverfolgung in der Regel nur durch eine Selbstanzeige vermieden werden, die nur innerhalb eines sehr engen Rahmens strafbefreiend wirken kann.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer vollständig und unverzüglich über alle Sachverhalte mit Auslandsbezug zu informieren, insbesondere über ausländische Einkünfte, Betriebsstätten, Geschäftsbeziehungen, Aufenthalte im Ausland, Wohnsitzwechsel, Wegzugsabsichten, Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften oder andere steuerlich relevante Auslandstatbestände. Der Auftragnehmer prüft nicht, ob ausländische Steuerpflichten bestehen oder dortige Steuererklärungen abzugeben sind.
12. Bitte beachten Sie, dass in bestimmten Fällen die Veränderung inländischer Besteuerungsanknüpfungspunkte (wie Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz, Ort der Geschäftsleitung, Vorhalten eines ständigen Vertreters) die Realisierung von stillen Reserven von Betriebs- und auch Privatvermögen zur Folge haben kann, ohne, dass tatsächlich eine Veräußerung erfolgt. Bitte sprechen Sie uns auf steuerliche Folgen an, bevor sich ihr Lebenssachverhalt dahingehend verändert. Dies gilt auch für die Verlagerung von betrieblichen Funktionen ins Ausland.
13. Die Verpflichtung zur Erstellung und Bereithaltung einer Verrechnungspreisdokumentation gemäß § 90 Abs. 3 AO bei Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen obliegt allein dem Auftraggeber. Das gilt auch für die Prüfung, ob eine solche Verpflichtung besteht oder nicht. Eine Prüfung oder Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation oder von Angemessenheitsanalysen erfolgt durch den Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten schriftlichen Auftrags. Fehlende oder fehlerhafte Dokumentationen können zu empfindlichen Zuschätzungen und anderen Weiterungen, wie Sanktionen, führen.
14. Wir bitten Sie, alle von uns erstellten Erklärungen sorgfältig auf Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten zu überprüfen und uns eventuelle Abweichungen unverzüglich mitzuteilen. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Abgabe vollständiger und richtiger Steuererklärungen verpflichtet sind. Dies beinhaltet zumindest eine wahrheitsgemäße Beantwortung aller Fragen und Leistung aller Angaben, insbesondere solchen, die sich aus den Formularen der Steuererklärungen ergeben. Dazu zählt auch das Unterlassen von Angaben. Auch leere Zeilen sind dabei zu beachten. Wir gehen davon aus, dass Sie uns im Rahmen unseres Auftrags zur Erstellung der Steuererklärungen alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen.
15. Steuererklärungen sind grundsätzlich elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Sofern Sie uns keinen gegenteiligen Wunsch mitteilen, gehen wir davon aus, dass Sie der elektronischen Übermittlung zustimmen.

16. Bitte senden Sie uns alle abgabenrelevanten Schreiben, insbesondere Steuerbescheide, von allen steuerverwaltenden oder steuererhebenden Stellen, insbesondere von der Finanzverwaltung, gewerbsteuererhebenden Körperschaften (in der Regel Stadt oder Gemeinde) und den Kirchensteuererhebungsstellen, unmittelbar nach Erhalt in Kopie zu. Dies ermöglicht es uns, auch bei eventuellen Bekanntgabestörungen innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von grundsätzlich einem Monat nach Ablauf der regulären Bekanntgabefiktion Rechtsbehelfe zu erheben und so Missverständnisse und vermeidbare Mehraufwendungen und Mehr Risiken zu vermeiden. Gleiches gilt auch grundsätzlich für sozialversicherungsrechtliche Korrespondenz, sofern eine entsprechende Beauftragung zur Erledigung vorliegt oder gewünscht ist (bspw. bei der Erstellung von laufenden Lohnabrechnungen).
17. Der Auftragnehmer erhebt gegen Verwaltungsakte grundsätzlich nur dann Einspruch oder andere Rechtsbehelfe, wenn der Auftraggeber ihn hierzu ausdrücklich beauftragt. Ohne einen solchen ausdrücklichen Auftrag erfolgt keine automatische oder vorsorgliche Einlegung von Rechtsbehelfen. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, dem Auftragnehmer Steuerbescheide unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln. Die Vertretung vor Finanzgerichten und anderen Gerichten ist grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Vertrages und erfolgt nur aufgrund gesonderter schriftlicher Beauftragung.
18. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine jederzeit ordnungsgemäße, vollständige, zeitgerechte und unveränderbare Kassenführung gemäß den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) sicherzustellen, sofern eine entsprechende Kasse Verwendung findet. Hierzu gehören insbesondere: Einzelaufzeichnung aller Geschäftsvorfälle, täglicher Kassenbericht und Abstimmung, unveränderbare Speicherung der Kassendaten, manipulationssichere Kassensysteme (TSE-Pflicht) sowie die Sturz- bzw. Zeitreihenfähigkeit. Kassensurzfähigkeit bedeutet, dass der rechnerische Kassenbestand („Sollbestand“) zu jedem Zeitpunkt mit dem tatsächlichen Kassenbestand („Istbestand“) übereinstimmt. Die Kassenaufzeichnungen müssen daher so beschaffen sein, dass ein Betriebsprüfer jederzeit in der Lage ist, den aus den aufgezeichneten und gebuchten Umsätzen abgeleiteten Sollbestand mit dem tatsächlich in der Kasse befindlichen Bargeldbestand abzugleichen. Erforderliche elektronische Schnittstellen müssen vorgehalten werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das eingesetzte Kassensystem diese Anforderungen erfüllt. Der Auftragnehmer überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich gesondert schriftlich beauftragt. Fehlende oder fehlerhafte Kassenaufzeichnungen können zu erheblichen Zuschätzungen im Rahmen einer Betriebsprüfung führen; für daraus entstehende Folgen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
19. Sofern der Auftraggeber Teil eines Konzerns ist oder konzerninterne Tax-Management-Vorgaben, Tax Policies oder Reportinganforderungen bestehen, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, eine Abstimmung der durch den Auftragnehmer erstellten Steuererklärungen, Meldungen und Berechnungen mit diesen konzerninternen Regelungen sicherzustellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung mit konzerninternen Richtlinien zu prüfen oder herzustellen, es sei denn, dies wird ausdrücklich und schriftlich beauftragt.
20. Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche steuerlich relevanten Daten, Systeme, Aufzeichnungen und Unterlagen gemäß den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) geführt, verarbeitet, gespeichert und archiviert werden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur Erstellung und Pflege einer Verfahrensdokumentation, die Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit der Daten sowie deren jederzeitige Verfügbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit. Der Auftragnehmer prüft die GoBD-Konformität nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde.
21. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind vom Auftraggeber eigenverantwortlich einzuhalten. Die vom Auftragnehmer aufbewahrten Unterlagen ersetzen die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Auftraggebers nicht.

22. Steuerliche Wahlrechte (z. B. Ansatz- und Bewertungswahlrechte, Rücklagenbildung, Investitionsabzugsbeträge, Wahlrechte bei Gewinnermittlung oder Abschreibungen) werden vom Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 57 Abs. 1 StBerG sowie der wirtschaftlichen Interessenlage des Auftraggebers vorläufig in die Steuererklärungen aufgenommen. Die dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vorgelegten Steuererklärungen stellen insoweit einen Vorschlag des Auftragnehmers dar. Bei Wahlrechten von wesentlicher steuerlicher Tragweite wird der Auftragnehmer den Auftraggeber gesondert auf die bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten und deren Auswirkungen hinweisen und die Ausübung erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Die endgültige Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung steuerlicher Wahlrechte verbleibt stets beim Auftraggeber.
23. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – auch per Mail. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der elektronischen Kommunikation ein Risiko des unbefugten Zugriffs durch Dritte trotz angemessener technischer Sicherheitsmaßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber erklärt sich mit dieser Kommunikationsform einverstanden. Eine verschlüsselte Kommunikation erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers.
24. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig über alle mitteilungsrechtlichen Sachverhalte (insbesondere nach den §§ 138 bis 138k AO) zu informieren. Der Auftragnehmer prüft das Vorliegen solcher Mitteilungspflichten nicht eigenständig, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich beauftragt. Die Verantwortung für die fristgerechte Erfüllung der Mitteilungs- und Erklärungsspflichten nach §§ 138 ff. AO liegt allein beim Auftraggeber. Fehlende oder verspätete Mitteilungen können empfindliche Bußgelder und andere Weiterungen nach sich ziehen. Die Mitteilungspflichten umfassen insbesondere grundsätzlich:
- a) die Gründung oder den Erwerb von Betrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Ausland,
 - b) die Beteiligung an ausländischen Gesellschaften, Trusts oder sonstigen ausländischen Körperschaften,
 - c) das Halten, den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an in- oder ausländischen Gesellschaften,
 - d) das Halten von Geschäftsanteilen, Kapital- oder Vermögenseinlagen im Ausland,
 - e) den Erwerb von Immobilien oder sonstigen Wirtschaftsgütern im Ausland,
 - f) das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen im Ausland,
 - g) sämtliche meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach den §§ 138d–138k AO (DAC6), einschließlich solcher, die typischerweise von Intermediären gemeldet werden, sofern der Auftraggeber im Einzelfall selbst meldepflichtig ist.
25. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten des Auftragnehmers erforderlichen Angaben vollständig und richtig mitzuteilen und die zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendigen Unterlagen auf Anforderung unverzüglich vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere: Angaben zur Identität des Auftraggebers, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, Angaben zur Herkunft der eingesetzten Mittel, soweit erforderlich, Mitteilungen über spätere Änderungen dieser Informationen. Der Auftragnehmer ist gesetzlich verpflichtet, bestimmte Sachverhalte nach Maßgabe des GwG zu prüfen und ggf. eine Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) abzugeben. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer gesetzlich von der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit. Eine Information des Auftraggebers über die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist nach § 47 GwG unzulässig („Tipping-off-Verbot“). Der Auftragnehmer führt keine eigenständigen wirtschaftlichen oder tatsächlichen Ermittlungen zur Herkunft der Mittel, zur Struktur des Auftraggebers oder zu sonstigen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiken durch, es sei denn, dies ergibt sich aus gesetzlichen Pflichten oder wird ausdrücklich gesondert beauftragt.

26. Der Auftragnehmer prüft die vom Auftraggeber gelieferten Informationen und Unterlagen nicht darauf, ob steuerstrafrechtlich relevante Risiken bestehen oder ob eine Selbstanzeige in Betracht kommt. Eine solche Prüfung erfolgt ausschließlich aufgrund eines gesonderten schriftlichen Auftrags. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf möglicherweise steuerstrafrechtlich relevante Sachverhalte ausdrücklich hinzuweisen. Der Auftragnehmer erbringt keine Beratung mit dem Ziel der vorsätzlichen Steuerverkürzung oder sonstiger rechtswidriger Gestaltungen.

IV. Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und zu verarbeiten. Dabei kann er Dritte, wie Mitarbeiter, fachkundige Dritte, Rechenzentren und datenverarbeitende Unternehmen, heranziehen, die sich zur berufsständig entsprechenden Verschwiegenheit verpflichten.
2. Die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Pflichterfüllung erhobenen Unterlagen und Informationen werden gemäß § 8 GwG für fünf Jahre aufbewahrt und anschließend grundsätzlich gelöscht bzw. vernichtet, sofern bspw. keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
3. Mit der Auftragserteilung erklärt der Auftraggeber seine Einwilligung zur Datenspeicherung und Weitergabe von Datensätzen an die Finanzverwaltung, Sozialversicherungsträger, die Einbindung von vom Auftraggeber ausgewählten berufsständig oder analog verschwiegenen EDV-Dienstleistern sowie zur Erteilung von Vollmachten und Bestellung von Vertretern und Unterbevollmächtigten nach berufsständig fachkundiger Auswahl des Auftraggebers. Der Auftraggeber stimmt auch der Dateneinsicht im Rahmen der Rechtsformänderung der Praxis des Auftragnehmers sowie der Akteneinsicht im Rahmen externer Qualitätsprüfungen des Auftragnehmers zu.
4. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Ihren Rechten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch), entnehmen Sie bitte unserer gesonderten Datenschutzerklärung, die wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

V. Verschwiegenheit und Ausnahmen

1. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und andere hinzugezogene Dritte sind zur berufsständigen Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages stehenden Tatsachen verpflichtet, die dem Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als Berufsträger oder dessen Erfüllungsgehilfen vom Auftraggeber anvertraut worden sind, sofern keine schriftliche Entbindung dieser Verpflichtung seitens des Auftraggebers vorliegt. Diese Verschwiegenheit gilt auch über Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist oder wenn der Auftragnehmer nach Versicherungsbedingungen seines Berufshaftpflichtversicherers zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers bedarf grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers, soweit derartige Arbeitsergebnisse nicht üblicherweise an Dritte weitergegeben werden dürfen. Gesetzliche Auskunfts-, Anzeige- und Mitteilungspflichten (insbesondere nach der Abgabenordnung oder dem Geldwäschegesetz) bleiben hiervon unberührt.
4. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer, den Banken des Auftraggebers die für die Durchführung der laufenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung üblichen Auskünfte zu erteilen.

len und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dem ansonsten keine gesetzlichen oder berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

5. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt (bspw. § 102 AO, § 53 StPO oder § 383 ZPO).
6. Der Auftraggeber stimmt insbesondere der Datenbereitstellung und -übermittlung an Finanzbehörden und das Unternehmensregister (ehemals Bundesanzeiger) im typischen Umfang (d. h. zumindest im gesetzlichen Umfang) zu.

VI. Vertragsverhältnis, Haftung, Verjährung und Vergütung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung mitzuwirken und sämtliche für die Erledigung des Auftrages erforderlichen Nachweise, Urkunden, Unterlagen und sonstige Belege rechtzeitig und vollständig zu übergeben sowie alle notwendigen Mitteilungen und Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für die Unterrichtung über alle eventuellen Umstände, die für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können.
2. Der Auftragnehmer kann alle bestehenden Verträge mit dem Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung kündigen, wenn der Auftraggeber bei seinen Mitwirkungspflichten im Verzug ist. Nach erfolglosem Fristablauf ist fristlose Kündigung möglich. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz entstandener Mehraufwendungen und Schäden, die ihm durch die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers oder dessen Verzug entstanden sind.
3. Bei der elektronischen Übermittlung von Daten (z. B. per E-Mail, Datentransfer, ELSTER, Schnittstellen zu Drittsystemen) haftet der Auftragnehmer nicht für Datenverlust, Verfälschungen, Mehrfachübermittlungen oder Übermittlungsfehler, die durch technische Störungen der Kommunikationsnetze, der Server oder sonstiger technischer Einrichtungen verursacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Der Auftragnehmer geht von der Richtigkeit der vom Auftraggeber genannten Tatsachen und Zahlenangaben sowie der Authentizität aller vorgelegten Nachweise, Urkunden, Unterlagen und sonstige Belege aus, und wird diese stets als richtig zugrunde legen, es sei denn, der Auftraggeber beauftragt eine Überprüfung schriftlich. Eine Überprüfung der Richtigkeit im Ganzen erfolgt nie. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass eine unterlassene oder verspätete Abgabe einer Umsatzsteuer-, Lohnsteuer- oder Kapitalertragsteueranmeldung ebenso wie eine unvollständige oder unrichtige Anmeldung solcher Art oder falsche bzw. fehlende Angaben in den Steuererklärungen oder entsprechend unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber den Finanzbehörden Steuerverkürzung oder, bei Vorsatz, Steuerhinterziehung darstellen können. Dies gilt auch in Bezug auf Angaben bzgl. eventueller Rechtsvorgänger, bspw. im Fall von Erbschaften.
5. Bestehende Vertragsverhältnisse sind grundsätzlich, soweit nicht abweichend vereinbart, unbefristet und können von beiden Parteien schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.
6. Für mündlich erteilte Auskünfte haftet der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Bestätigung.
7. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die absolute

Verjährungshöchstfrist gemäß § 199 Abs. 3 Satz 1 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsverkürzung gemäß Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sie nach Maßgabe der §§ 305 ff. BGB im Einzelfall unwirksam sein sollte; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verjährungsverkürzung auf ein Jahr die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erheblich einschränkt und kürzer ist als die reguläre gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Dem Auftraggeber steht es frei, diese Regelung im Rahmen einer individuellen Mandatsvereinbarung abweichend zu gestalten.

8. Die vereinbarten Haftungsregelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, sofern vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dieser dritten Person bestehen.
9. Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) bzw. der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und den dazu erlassenen Gebührenvorschriften, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Über die voraussichtliche Höhe der Vergütung informiert der Auftragnehmer auf Anfrage.

VII. Handakten und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftragnehmer hat die Handakten für zehn Jahre nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren, es sei denn, der Auftraggeber nimmt die Akten vorher in Empfang. Die Aufbewahrungspflicht endet ferner vorzeitig, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt nicht nachgekommen ist.
2. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
3. Zu den Handakten im Sinne dieser Vereinbarung gehört alles, das der Auftragnehmer im Rahmen seines beruflichen Tätigwerdens vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und für alles, was der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie von dem Auftragnehmer zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
4. Der Auftragnehmer darf die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und Handakten verweigern, bis er bezüglich seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, es sei denn, dies verstößt gegen Treu und Glauben oder die geschuldeten Beträge sind verhältnismäßig geringfügig.

VIII. Rechtswahl, Gerichtsstand, Rangfolge, Salvatorische Klausel, Schriftform

1. Für den Vertrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zwingende gesetzliche Gerichtsstandsregelungen, insbesondere gegenüber Verbrauchern, bleiben unberührt. Im Verhältnis zweier Kaufleute gilt der Gerichtsstand des Ortes der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers als vereinbart.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen individuellen Mandatsvereinbarungen, diesem Begleitschreiben und den Allgemeinen Auftragsbedingungen gehen individuelle Mandatsvereinbarungen vor diesem Begleitschreiben und den Allgemeinen Auftragsbedingungen, dieses Begleitschreiben geht den Allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
4. Dieses Begleitschreiben gilt auch als ergänzende Regelung zu eventuell bereits bestehenden Mandats- bzw. Beratungsverträgen. Frühere Fassungen dieses Begleitschreibens und früher verwendete Allgemeine Auftragsbedingungen sowie frühere Regelungen, die inhaltlich auch durch dieses Schreiben berührt werden, werden – soweit sie von den hier getroffenen Regelungen abweichen – durch diese Fassung ersetzt. Individuelle Mandatsvereinbarungen bleiben im Übrigen unberührt.
5. Änderungen und Ergänzungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Abweichend von der vorstehenden Schriftformklausel genügt für die Bestätigung und Kenntnisnahme dieses Begleitschreibens einschließlich der Vollständigkeits- und Sachverhaltsbestätigung (Abschnitt IX) die Textform gemäß § 126b BGB. Die elektronische Bestätigung über ein Mandantenportal (z. B. DATEV / MyDATEV) ist ausreichend und steht insoweit der eigenhändigen Unterschrift gleich.

Soweit für einzelne der übermittelten Dokumente gesetzlich die eigenhändige Unterschrift vorgeschrieben ist (z. B. Unterzeichnung des Jahresabschlusses nach § 245 HGB, Feststellungsbeschlüsse der Gesellschafter), bleibt diese Pflicht von der elektronischen Bestätigung unberührt. Mit der elektronischen Freigabe bestätigt der Auftraggeber zugleich, dass die erforderlichen Unterschriften eingeholt wurden und die unterzeichneten Dokumente vorliegen und auf Anfrage vorgelegt werden können. Die Verantwortung für die Einholung dieser Unterschriften verbleibt beim Auftraggeber.

6. Hinweis gemäß § 36 VSBG: Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständige Schlichtungsstelle ist die Schlichtungsstelle der zuständigen Steuerberaterkammer.

IX. Vollständigkeits- und Sachverhaltsbestätigung

Mit der Unterzeichnung dieses Begleitschreibens bestätigt der Auftraggeber zugleich die nachfolgenden Erklärungen zur Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgeteilten Sachverhalte, sofern dieses Schreiben einer Leistung des Steuerberaters beigefügt ist. Diese Bestätigung bezieht sich auf die Leistungen und Arbeitsergebnisse, die gemeinsam mit diesem Schreiben oder im zeitlichen Zusammenhang damit im Rahmen desselben Mandats für denselben Auftragsgegenstand, Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum bzw. denselben Sachverhalt übermittelt werden. Soweit für einzelne der übermittelten Leistungen eine gesonderte Vollständigkeitserklärung vereinbart ist (z. B. bei Jahresabschlüssen), geht diese der vorliegenden Bestätigung vor; die Bestätigung nach diesem Abschnitt gilt insoweit ergänzend.

1. Wir bestätigen, dem Auftragnehmer sämtliche für die vorstehend bezeichneten Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Auskünfte vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt zu haben. Dies umfasst alle steuerlich erheblichen Sachverhalte, auch solche, die uns ungünstig erscheinen.

2. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller mitgeteilten Sachverhalte verbleibt bei uns. Der Auftragnehmer erstellt die beauftragten Leistungen ausschließlich auf Grundlage der von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben. Eine darüber hinausgehende Ermittlung oder Überprüfung von Tatsachen erfolgt ohne besondere Vereinbarung nicht. Die Hinweis- und Warnpflicht des Auftragnehmers bei erkennbaren Risiken oder Unklarheiten bleibt hiervon unberührt.

3. Steuerlich erhebliche Sachverhalte, die nicht unmittelbar aus den übergebenen Unterlagen ersichtlich sind – insbesondere private Nutzungsanteile an betrieblichen Wirtschaftsgütern, verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, Sachverhalte mit Auslandsbezug, umsatzsteuerliche Besonderheiten und nicht abziehbare Betriebsausgaben –, wurden vollständig und richtig mitgeteilt.

4. Persönliche Verhältnisse: Alle für die Besteuerung relevanten Änderungen der persönlichen Verhältnisse im betreffenden Zeitraum (z. B. Familienstand, Kinder, Wohnsitz, Kirchensteuerpflicht, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit) sind vollständig mitgeteilt worden.

5. Sämtliche Steuerbescheide, Vorauszahlungsbescheide, Prüfungsanordnungen und sonstige Schreiben der Finanzverwaltung, die den Auftragsgegenstand betreffen, sind uns unverzüglich in Kopie zugeleitet worden.

6. Wir verpflichten uns, den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn uns nachträglich Umstände bekannt werden, die den Inhalt der abgegebenen Erklärungen oder Beratungsergebnisse berühren oder eine Berichtigungspflicht nach § 153 AO auslösen könnten. Wir wurden auf die erweiterte Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 4 AO (in Kraft seit 1. Januar 2025) hingewiesen.

7. Sofern der Auftragsgegenstand eine steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung umfasst: Der uns mitgeteilte Sachverhalt wurde vollständig und wahrheitsgemäß dargestellt. Alle für die Beurteilung relevanten Verträge, Bescheide und Unterlagen sind übergeben worden. Wir sind uns bewusst, dass die Beratung eine fachliche Einschätzung auf Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts und der zum Beratungszeitpunkt geltenden Rechtslage darstellt und die Entscheidung über die Umsetzung bei uns verbleibt.

8. Wir stellen den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche darauf beruhen, dass wir dem Auftragnehmer unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht haben und der Auftragnehmer die Leistung auf Grundlage dieser Angaben erbracht hat. Die Freistellung gilt nicht, soweit den Auftragnehmer ein eigenes Verschulden trifft.

* * *

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme dieses Begleitschreibens einschließlich der Vollständigkeits- und Sachverhaltsbestätigung (Abschnitt IX).

Ort, Datum, Unterschrift (auch als elektronische Bestätigung gemäß Abschnitt VIII)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.